OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551703/3/KLe

Datum:
Linz, 27. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H H, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1.10.2019, GZ: Agrar20-61-90-2014, betreffend Zurückweisung von Antragen nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1.10.2019, GZ: Agrar20-61-90-2014, wurde folgender Spruch erlassen:

„I. Zurückweisung:

1. Der Antrag des Herrn H H vom 25.01.2019 an die ‚BH Schärding - Abteilung Grundverkehrskommission' auf Absehen der Veräußerungspflicht von näher genannten Grundstücken wird wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen.

2. Der Eventualantrag des Herrn H H vom 25.01.2019 an die ‚BH Schärding-Abteilung Grundverkehrskommission' auf Abänderung des Spruchpunktes 2. des Erkenntnisses des LVwG vom 05.02.2015 dahingehend, dass die Auflage über den Nachweis der Pferdehaltung ersatzlos entfalle, wird wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1 und 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idgF. in Verbindung mit §§ 1 und 25 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. Nr. 88/1994, idgF. [...]" [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht. Begründend wird ausgeführt:

„1. Anfechtungsumfang:

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, mit dem der Antrag des Herrn H H vom 25.01.2019 sowie der Eventualantrag vom 25.01.2019 wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde, wird seinem gesamten Umfang nach angefochten und die vollständige Kassation dieses Bescheides beantragt.

2. Anfechtungsgrund:

U nrichtige rechtliche Beurteilung;

3. Zum Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Die Erstbehörde hat über Anträge entschieden, die nicht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gerichtet sind.

Mit 17.01.2019 wurde zum Geschäftszeichen Agrar20-61-78-2014 der Antragsteller H H von der Bezirksgrundverkehrskommission, die ihren Sitz auf der Bezirkshauptmannschaft Schärding hat, vom Ergebnis einer Beweisaufnahme verständigt. Mit dieser Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme kündigt die Bezirksgrundverkehrskommission an, dass auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Grundstücke des Antragstellers von der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding auf deren Antrag versteigert werden sollen. Die Bezirksgrundverkehrskommission räumt mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 17.01.2019 dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Daraufhin hat der Antragsteller zum Aktenzeichen Agrar20-61-78-2014 auf diese Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme fristgerecht mit schriftlicher Stellungnahme vom 25.01.2019 reagiert. Mit dieser Stellungnahme, die dem Antragsteller von der Bezirksgrundverkehrskommission eingeräumt wurde (Schreiben der Bezirksgrundverkehrskommission vom 17.01.2019) hat der Antragsteller den Antrag von der Verpflichtung zur Veräußerung der Grundstücke Nr. 1/2 und 1/3, EZ 2 KG X, und Grundstücke Nr. 3, 1, ./2, ./1, ./3, 5, .2/2, 02 und 8, EZ 2 KG X abzusehen und den Eventualantrag auf Abänderung von Spruchpunkt I. 2. des Erkenntnisses des

Landesverwaltungsgerichtes eingebracht. Diese Anträge, die zum Aktenzeichen der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding eingereicht wurden, sind unmissverständlich an die Bezirksgrundverkehrskommission als Behörde gerichtet. Bereits die Formulierung des Antrages, die BH Schärding - Abteilung Grundverkehrskommission möge wegen des Vorliegens berücksichtigungswürdiger Gründe mit Bescheid feststellen, dass von der Verpflichtung zur Veräußerung abgesehen wird, macht eindeutig klar, dass der Antragsteller eine Entscheidung der Grundverkehrskommission begehrt.
Die Bezirksgrundverkehrskommission ging auch offensichtlich davon aus, dass der Antrag an sie als Behörde gerichtet ist. Schlussendlich hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding als nicht vom Antragsteller angerufene Behörde auch kein neues Aktenzeichen angelegt. Selbst der bekämpfte Bescheid vom 01.10.2019 trägt im Aktenzeichen das Kürzel „Agrar“, sohin das Kürzel der Bezirksgrundverkehrskommission.
Wäre sich das für die Bezirksgrundverkehrskommission einschreitende Organ, sohin Herr Mag. M, nicht bewusst, dass die Anträge des Antragstellers vom 25.01.2019 an die Bezirksgrundverkehrskommission Schärding gerichtet sind, hätte Herr Mag. M als Organ der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding mit dem Ersuchen um Ergänzung vom 12.04.2019 zum Aktenzeichen der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding, Agrar20-61-80-2014, vom Antragsteller nicht nähere Informationen eingefordert, weshalb diesem die Installation einer Pferdehaltung binnen der zwei Jahresfrist aus berücksichtigungswürdigenden Gründen unmöglich war. Auch dieses Ergänzungsersuchen hat Herr Mag. M als Organ der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding inhaltlich des Ergänzungsersuchens vom 12.04.2019 an den Antragsteller gerichtet Links oben in dem Ergänzungsersuchen ist als Behörde die Bezirksgrundverkehrskommission Schärding genannt. Deshalb musste sogar dem Organ Mag. M sehr wohl bewusst sein, dass die Anträge vom 25.01.2019 an die Bezirksgrundverkehrskommission als entscheidungsbefugte Behörde und nicht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gestellt wurden.
Die an die Bezirksgrundverkehrskommission gestellten Anträge vom 25.01.2019 sind sohin de facto noch immer nicht entschieden. Die Bezirksgrundverkehrskommission Schärding, an die sich der Antragsteller gewandt hat, hat noch keine Entscheidung gefällt. Demgegenüber wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding im bekämpften Bescheid vom 01.10.2019 über Anträge entschieden, die bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding zur Entscheidung nicht eingereicht wurden. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat sohin über Anträge entschieden, auch wenn sie dies in Form eines Unzuständigkeitsentscheides vornimmt, über welche sie nicht entscheiden hätte dürfen, weil die Anträge nicht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gerichtet sind.
Der bekämpfte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 01.10.2019 ist daher insofern rechtlich verfehlt, als mit diesem Bescheid über eine Angelegenheit in Form eines sachlichen Unzuständigkeitsentscheides entschieden wird, welche die Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht entscheiden kann, weil es dafür keine an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gerichteten Anträge gibt. Im Übrigen ist auch die Mitteilung des Antragstellers vom 25.09.2019 an die Bezirksgrundverkehrskommission Schärding gerichtet. Umso weniger lässt es sich nachvollziehen, dass die Bezirkshauptmannschaft Schärding, an welche keine Anträge gerichtet wurden, wenige Tage nach Einreichung der Mitteilung an die Bezirksgrundverkehrskommission Schärding eine Entscheidung fällt.
Der Beschwerdeführer, an den der bekämpfte Bescheid vom 01.10.2019 von der Bezirkshauptmannschaft Schärding adressiert ist, stellt daher den Antrag:

Das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben und den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 01.10.2019 zum Geschäftszeichen Agrar20-61-90-2014, mit dem die Zurückweisung von Anträgen des Heinrich Haberl wegen sachlicher Unzuständigkeit verfügt wurde, ersatzlos aufheben.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 12.11.2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels eines diesbezüglichen Antrages und mangels Erforderlichkeit abgesehen werden (vgl. § 24 Abs. 1 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Eingabe vom 25.1.2019 stellte der Beschwerdeführer folgenden Antrag:

‚Antrag

Die BH Schärding - Abteilung Grundverkehrskommission möge wegen Vorliegens berücksichtigungswürdiger Gründe mit Bescheid feststellen, dass von der Verpflichtung zur Veräußerung der Grundstücke Nr. 1558/2 und 1558/3, EZ 44 KG X, und Grundstücke Nr. 330, 331, 342/2, 343/1, 344/3, 351/3, 352/2, 530/2 und 843, EZ 8 KG X, abgesehen wird.‘

Ferner wird folgender Eventualantrag gestellt:

„Antrag

Die BH Schärding - Abteilung Grundverkehrskommission möge Spruchpunkt 2. des Erkenntnisses des LVwG vom 05.02.2015 dahingehend abändern, dass die Auflage, der Erwerber solle binnen zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses gegenüber der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding den Nachweis einer Pferdehaltung zumindest auf einen Teil der Grundstücke Nr. 1/2 und 1/3, EZ 2 KG X, und Grundstücke Nr. 3, 1, ./2, ./1, ./3, 5, .2/2, 02 und 8, EZ 2 KG X erbringen, ersatzlos entfällt.‘ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 12.4.2019, Agrar20-61-80-2014, wurde dem Beschwerdeführer vom Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding sowie von der belangten Behörde unter anderem mitgeteilt:

„Antrag auf Absehen der Veräußerungspflicht gem. § 12 Abs. 5 Oö GVG 1. Zuständigkeit

Ihr Antrag ist an die ‚BH Schärding - Abteilung Grundverkehrskommission‘ gerichtet. Demgegenüber sieht das Oö GVG die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommission vor (§ 25 Abs. 1 Z 1 iVm. § 25 Abs. 2 leg.cit).

[...]

ll. Eventualantrag gem. § 68 Abs. 2 AVG

[...]

1. Mitteilung

Zunächst wird wiederum festgehalten, dass der Eventualantrag an die „BH Schärding - Abteilung Grundverkehrskommission“ gerichtet ist.

[...]“

Am 13.6.2019 erfolgte eine Fallerörterung mit der rechtlichen Vertretung des Beschwerdeführers.

Mit Schreiben vom 16.9.2019, Agrar20-61-88-2014, wurde der Beschwerdeführer nochmals um Klarstellung ersucht, „ob die Antragsstellung auf Absehen der Veräußerungspflicht sowie der Eventualantrag auf Abänderung der Auflage an die ‚BH Schärding - Abteilung Grundverkehrskommission“ aufrechterhalten bleibt und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Schärding begehrt wird“.

Am 25.9.2019 wurde mitgeteilt, dass die gestellten Anträge vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter zu entscheiden, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen. Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. GVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht nur dann durch Senate über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksgrundverkehrskommissionen, mit denen Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Genehmigung erteilt oder versagt wurde, sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft. Das Landesverwaltungsgericht hat daher durch die zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Gemäß § 1 AVG richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

Behörde nach dem Oö. GVG (§ 25) ist entweder die Bezirksgrundverkehrskommission oder die bzw. der Vorsitzende der Bezirksgrundverkehrskommission.

§ 6 AVG
(1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des

Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.

Der Verfahrensgesetzgeber wollte mit der Verpflichtung zur Weiterleitung bzw Verweisung durch die unzuständige Behörde „aber nicht ausschließen, dass die Behörde eine bescheidmäßige Entscheidung über ihre Unzuständigkeit fällt, wenn dies vom Einschreiter verlangt wird (vgl. AB 1925, 10; auch Wessely, Eckpunkte 205 f). Die Behörde kann daher jedenfalls zuständig sein, ein Anbringen wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen (VwGH 19.12.1994, 93/10/0026).

Anträge an die unzuständige Behörde sind von dieser wegen Unzuständigkeit durch verfahrensrechtlichen Bescheid zurückzuweisen, wenn die Partei dadurch einen „Antrag auf Zuständigkeitsentscheidung“ stellt, dass sie auf der Zuständigkeit der angerufenen Behörde beharrt (siehe auch VwGH 15. 2. 1984, 83/01/0399).

Die gegenständlichen Anträge sind an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gerichtet. Trotz zweimaligen ausdrücklichen Hinweises auf die sachliche Unzuständigkeit begehrt der Antragsteller die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Schärding und somit einer unzuständigen Behörde.

Die Anträge wurden durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebracht. Es ist daher der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundliche Vertretung vollumfänglich in Rechtskenntnis, nämlich in Kenntnis der Anforderungen eines Antrages an die zuständige Behörde und auch der Folgen des Beharrens auf einer Entscheidung, trotz mehrmaligen Hinweis auf die Unzuständigkeit der Behörde.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer